

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 28. Oktober 1991

**über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms**

(91/613/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 87/327/EWG <sup>(3)</sup>, geändert durch den Beschluß 89/663/EWG <sup>(4)</sup>, verabschiedete der Rat das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS).

Am 5. November 1990 ermächtigte der Rat die Kommission, mit den EFTA-Ländern und mit Liechtenstein bilaterale Abkommen mit dem Ziel der Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms gemäß besonderen Verhandlungsdirektiven abzuschließen.

Mit einem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island können die Auswirkungen des ERASMUS-Programms verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen entwickelt werden; ein solches Abkommen trägt somit zur beruflichen Qualifikation des Humankapitals in Europa bei —

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die Mitteilung im Sinne von Artikel 13 des Abkommens vor <sup>(5)</sup>.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. M. M. RITZEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 127 vom 17. 5. 1991, S. 3.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 24. Oktober 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 23.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 71 dieses Amtsblatts.